

Herr von Magdeburg zwischen Euch, Eurem Bruder und uns getroffen hat, alles gütlich beruhen zu lassen bis auf den Tag von Nürnberg, und uns das alles nicht geholfen hat, sondern Ihr ihn und die Seinen heftiger und schwerer angreiftet und schädiget, worüber uns jetzt eine Bottschaft von ihm zugekommen ist: da ferner dieser unser Schwager keinesfalls von uns zu verlassen ist, weil er mit uns verbunden und uns und unsern Brüdern getreulich Hilfe und Beistand geleistet: darum müssen wir Euch und alle die Eurigen, Land und Leute, wieder schädigen und angreifen! So wir denn Euch oder Euren Landen und Leuten und all' den Eurigen, die Ihr zu schützen und zu verteidigen habt, Schaden zufügen, wollen wir unsere fürstliche Ehre gegen Euch und die Euren wohl verwahrt haben; so uns auch fürderhin einige Schonung gegen Euch oder die Euren obliegt, die wollen wir mit allen den Unfrigen in diesen Brief eingezogen und bewahrt haben. Gegeben zu Treuenbriegen, am Sonntag nach St. Johannes des Täufers Tag¹⁾, mit unserm aufgedruckten Insignel versiegelt: im Jahre 1450.

Friedrich, von Gottes Gnaden Markgraf von Brandenburg, des heiligen Römischen Reiches Erzkämmerer und Burggraf von Nürnberg.

67. Bedingte Wiedererwerbung der Neumark*).

1454.

(Cod. II., 4, Nr. 1745; deutsch.)

Ich Friedrich von Polen, Landkomthur von Sachsen, Deutschen Ordens u. Da mich mein gnädigster Herr, Herr Ludwig von Erlachs-
hausen²⁾, mit einem Kredenz- und Machtbriefe an den erlauchten, hoch-
geborenen Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich, Markgrafen von Branden-
burg u., zweiten Kurfürsten und Fürsten, von seiner und unseres Ordens
wegen geschickt hat, habe ich nach dem an meinen gnädigen Herrn, Mark-
grafen Friedrich, mir gegebenen Auftrage von meines gnädigen Herrn, des
Hochmeisters, und unseres Ordens wegen den Vertrag geschlossen, daß Seine
Gnaden das Land über der Oder für vierzigtausend Gulden rheinisch
mit allen Schlössern und Städten und allen Nutzungen, Zinsen, Renten,
Zubehör, Gerechtigkeiten und allem zu der Neumark über der Oder Ge-
hörigen, geistlichen und weltlichen, nichts ausgenommen, in Besiz nehmen
und für sich und seine Erben dieses Land mit allen Sachen nutzen, ihm
Herren, Mannen und Städte in diesem Lande zu diesen (dargeliehenen)
vierzigtausend Gulden huldigen und geloben sollen, treu, gewärtig und ge-

¹⁾ 28. Juni.

²⁾ 1449—1467.

^{*)} Vgl. Nr. 31. Die hier genannte Auslösungssumme (Darlehen) von 40 000 Gulden wurde 1455 auf 100 000 Gulden erhöht, durch deren Nichtbezahlung seitens des Ordens die Neumark bei Brandenburg verblieb.